

## Liste mit standardisierten Fragen

---

### 1. Ziele der Kontrollen

Das Hauptziel dieser Liste mit standardisierten Fragen besteht darin, zu überprüfen, ob die anwendbaren Sozialversicherungsgesetze korrekt bestimmt wurden (daher geht es hier nicht um Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht oder dem Einwanderungsrecht). Im speziellen Fall der Ausnahmereinbarung<sup>1</sup> führt dieses Ziel dazu, dass in erster Linie auf den Ausrüster abgestellt wird. Ist der Ausrüster tatsächlich in dem Mitgliedstaat ansässig, der in der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde oder in der Ausrüsterbescheinigung angegeben ist? Für wessen Rechnung und Risiko wird das Schiff ausgerüstet? Wer hat die Entscheidungsbefugnis und von welchem Mitgliedstaat aus werden die wirtschaftlichen und kommerziellen Entscheidungen getroffen? Stimmt die Realität auf dem Papier mit der Praxis überein? (Siehe Artikel 1 Buchstabe c der Ausnahmereinbarung (Anlage 1) und Beschluss Nr. 7 (Anlage 2)).

*Wer ist der Ausrüster?*

*Der Ausrüster ist die Person, die ein Schiff auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko verwendet. Wird das Schiff für mehr als ein Unternehmen ausgerüstet, kommt es darauf an, wer das Schiff tatsächlich ausrüstet und über die Entscheidungsbefugnis über die wirtschaftliche und kommerzielle Schiffsbetriebsführung verfügt.*

*Darüber hinaus werden in der Empfehlung betreffend die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung folgende Punkte aufgenommen:*

- *Das Unternehmen, das nur mit der Einstellung des an Bord tätigen Personals beauftragt ist, kann nicht als Ausrüster angesehen werden.*
- *Bei der Bareboat Charter (ohne Besatzung und Ausrüstung) ist der Ausrüster der Mieter/Charterer des Schiffes.*
- *Bei der Zeitcharter oder der Reisecharter ist der Eigentümer normalerweise auch derjenige, dem der Gewinn aus dem Betrieb des Schiffes zusteht.*
- *Beim Schiffsmanagement (Ship Management) kann die Managementgesellschaft nicht als Ausrüster angesehen werden.*

Diese Überprüfung ist natürlich besonders wichtig, wenn Eigner und Ausrüster nicht im selben Land niedergelassen sind.

Welche Anhaltspunkte können zur Überprüfung der tatsächlichen Situation herangezogen werden?

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen basieren auf der Annahme, dass die Ausnahmereinbarung anwendbar ist (auch wenn Kontrollen potenziell zu dem Schluss führen können, dass dies nicht der Fall ist, insbesondere wenn sich herausstellt, dass der Ausrüster in Wirklichkeit nicht in einem Vertragsstaat ansässig ist).

## 2. Anhaltspunkte für die Überprüfung

Aus welchen Anhaltspunkten lässt sich ableiten, dass der Ausrüster tatsächlich über die Entscheidungsbefugnis verfügt? Welche Bedingungen muss ein Unternehmen erfüllen, um als Ausrüster eines Binnenschiffs zu gelten?

### a) Erste Kontrollen

Als allererstes ist zu prüfen, ob eine Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde vorliegt bzw. ob das Schiff ein Zeugnis gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte besitzt. Wenn dies nicht der Fall ist, gelten natürlich andere Bestimmungen für die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Mögliche Fragen zur Beurteilung, wer über die Entscheidungsbefugnis über das Personal verfügt und von welchem Mitgliedstaat aus, diese Entscheidungen getroffen werden.

Fragen in Zusammenhang mit der Entscheidungsbefugnis	Schriftliche Beweismittel	Fragen an Rheinschiffer
Wer engagiert die Rheinschiffer/Besatzungsmitglieder auf dem Schiff und wer entscheidet über die Entlassung? Wer übernimmt die Einsatzplanung der Schiffsbesatzung? Wer ist für diese Aufgaben verantwortlich?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Korrespondenz</li> <li>- Interviews mit Rheinschiffern</li> <li>- Arbeitsvertrag</li> <li>- Organigramm der Gesellschaftsstruktur (Aktionärsschema + Betriebsschema)</li> <li>- Zeitplanung für das Schiff</li> <li>- Dienstplan der Besatzung (Dispatching und Organisation)</li> <li>- Auszahlung der Löhne</li> <li>- Schifferdienstbuch für jedes Besatzungsmitglied</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit wem hatten Sie Ihr Vorstellungsgespräch?</li> <li>- Wer zahlt Ihren Lohn?</li> <li>- Bei wem beantragen Sie Ihren Urlaub?</li> <li>- Wer bestimmt Ihren Dienstplan?</li> <li>- Bei wem melden Sie sich krank?</li> </ul>
Wer organisiert die Charter des Schiffes? Wer schließt den Chartervertrag ab?	Verträge	Wer organisiert die Charter des Schiffes?
Wer legt fest, wo das Schiff be- und entladen wird? Wer organisiert die Einsatzplanung des Schiffes?	Verträge	Wer legt fest, wo das Schiff be- und entladen wird?
Wer bezahlt den Treibstoff für das Schiff?	Rechnungen, Zahlungsnachweis	Wer bezahlt den Treibstoff für das Schiff?
Wer organisiert die Charter/wie wird der Chartervertrag geschlossen, welche Parteien sind beteiligt?	Verträge, Vertragsparteien	Wer organisiert die Charter/wie wird der Chartervertrag geschlossen, welche Parteien sind beteiligt?
Wer verhandelt über die Bezahlung der Fracht?	Verträge, Vertragsparteien	
Wo werden die Rechnungen ausgestellt?	Kontrolle des Firmen-/Verwaltungssitzes des Unternehmens	Wo werden die Rechnungen ausgestellt?

Fragen in Zusammenhang mit der Entscheidungsbefugnis	Schriftliche Beweismittel	Fragen an Rheinschiffer
Wer profitiert von den Einnahmen, die bei der Beförderung von Gütern und Personen mit dem Schiff erzielt werden? Mit anderen Worten: Wer erhält die Frachteinnahmen des Schiffes?	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Spur des Geldes folgen?</li><li>- Buchhaltung, Unternehmensstruktur, Jahresabschlüsse</li><li>- Überprüfung, ob die Gelder hin- und hergeschoben werden (siehe Fußnote und Erläuterung unten)</li></ul>	Wer profitiert von den Einnahmen, die bei der Beförderung von Gütern und Personen mit dem Schiff erzielt werden?

#### Erläuterung und Fallbeispiel

Gelder, die sozusagen in einem finanziellen Verschiebebahnhof<sup>2</sup> hin- und hergeschoben werden und die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat, der die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde ausgestellt hat (Wohnsitz des Eigners), und dem Mitgliedstaat, der die Ausrüsterbescheinigung ausgestellt hat (Wohnsitz des Ausrüsters).

Es ist recht schwierig, derartige Geldkreisläufe nachzuvollziehen, da sie häufig von den Eignern und Ausrüstern gut eingefädelt sind. Um einen guten Überblick über die gesamte Situation zu erhalten, muss geprüft werden, ob die tatsächlichen finanziellen Erlöse wirklich in dem vom Ausrüster angegebenen Niederlassungsmitgliedstaat (d. h. der in der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde aufgeführte Ausrüster) landen oder ob ein anderes Unternehmen die Frachteinnahmen erhält.

Eine solche Überprüfung kann z.B. durch die oben genannten Fragen und möglicherweise zusätzlich durch eine Prüfung der Buchführung erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass beispielsweise das niederländische Finanzamt oder auch die niederländische Sozialversicherungsbank SVB keine Möglichkeit hat, den Jahresabschluss eines ausländischen Unternehmens in einem anderen CASS-Mitgliedstaat anzufordern oder zu prüfen, wenn der Ausrüster angibt, in einem anderen Mitgliedstaat seinen Niederlassungsort zu haben. Dies erfordert eine Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten.

Das niederländische Finanzamt und die SVB können gegen in den Niederlanden ansässige Schiffseigner ermitteln. Die betreffenden niederländischen Unternehmen haben in der Regel einen Ausrüstervertrag mit dem ausländischen Ausrüster abgeschlossen. Dieser Vertrag kann wichtige Informationen enthalten.

Um zu prüfen, wo die tatsächliche Ausrüstertätigkeit stattfindet, ist es zum Beispiel wichtig, der Frage nachzugehen, wer die Beförderungsverträge abschließt. Und wer letztendlich befugt ist, über die Durchführung der (Beförderungs-)Aktivitäten zu entscheiden.

---

<sup>2</sup> Transaktionen, bei denen Geld von einem Konto auf das andere verschoben wird, ohne dass der Zweck direkt ersichtlich ist. Dies hat in der Regel steuerliche Gründe.

**b) Mögliche Fragen zur Beurteilung, auf wessen Rechnung und Risiko das Schiff ausgerüstet wird? Wer hat die Entscheidungsbefugnis über das wirtschaftliche und kommerzielle Management des Schiffs und von welchem Mitgliedstaat aus werden diese Entscheidungen getroffen?**

Fragen in Zusammenhang mit der Entscheidungsbefugnis	Schriftliche Beweismittel	Fragen an Rheinschiffer
<p>Verfügt das Unternehmen über eine eigene Büroorganisation mit einem Geschäftsführer und mindestens einem festangestellten Mitarbeiter, der befugt ist, wichtige Korrespondenz zu unterzeichnen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der von dem Unternehmen ausgerüstete Schiffe, welche Länder werden befahren, welche Güter befördert?</li> <li>- Ship Agreement (zur Bestimmung der Ausrüstungs- und Wartungskosten und deren Aufteilung auf die Parteien)</li> <li>- Überprüfung des Gesellschaftssitzes,</li> <li>- Satzung des Unternehmens, Vollmachten,</li> <li>- Arbeitsvertrag,</li> <li>- Schiffsmanagement-vereinbarung.</li> </ul>	<p>Verfügt das Unternehmen über eine eigene Büroorganisation mit einem Geschäftsführer und mindestens einem festangestellten Mitarbeiter, der befugt ist, wichtige Korrespondenz zu unterzeichnen?</p>
<p>Beschäftigt das Unternehmen Personal, das in der Lage ist, die für den Schiffsbetrieb entscheidenden technischen und nautischen Entscheidungen selbst zu treffen (ein Anwalt oder ein Treuhänder verfügt in der Regel nicht über solche Fähigkeiten)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung des Gesellschaftssitzes,</li> <li>- Arbeitsvertrag,</li> <li>- Dienstleistungsverträge</li> </ul>	<p>Beschäftigt das Unternehmen Personal, das in der Lage ist, die für den Schiffsbetrieb entscheidenden technischen und nautischen Entscheidungen selbst zu treffen (ein Anwalt oder ein Treuhänder verfügt in der Regel nicht über solche Fähigkeiten)?</p>
<p>Ist das Unternehmen schriftlich und telefonisch direkt erreichbar, d. h. ohne Umweg über ein anderes Unternehmen oder einen Rechtsvertreter?</p> <p>Enthalten die Telefonnummern des Unternehmens eine Ländervorwahl?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung des Gesellschaftssitzes</li> <li>- Internetrecherche, Webseite, Namen von Eignern</li> </ul>	<p>Ist das Unternehmen schriftlich und telefonisch direkt erreichbar, d. h. ohne Umweg über ein anderes Unternehmen oder einen Rechtsvertreter?</p>
<p>Hat das Unternehmen direkte Kundenbeziehungen?</p> <p>Kann das Unternehmen Verträge mit Dritten abschließen?</p> <p>Wird die Korrespondenz des Unternehmens im Namen des Unternehmens geführt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung des Gesellschaftssitzes</li> </ul>	<p>Hat das Unternehmen direkte Kundenbeziehungen?</p> <p>Kann das Unternehmen Verträge mit Dritten abschließen?</p> <p>Wird die Korrespondenz des Unternehmens im Namen des Unternehmens geführt?</p>
<p>Verfügt das Unternehmen über Büroräume auf den eigenen Namen, die der Tätigkeit des Unternehmens angemessen sind und der Größe des Unternehmens entsprechen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mietvertrag</li> <li>- Überprüfung des Gesellschaftssitzes</li> </ul>	<p>Verfügt das Unternehmen über Büroräume auf den eigenen Namen, die der Tätigkeit des Unternehmens angemessen sind und der Größe des Unternehmens entsprechen?</p>

**Auszug aus der Vereinbarung gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer (Ausnahmevereinbarung)**

**Artikel 1**

**Definitionen**

Für die Anwendung dieser Vereinbarung

- a) bedeutet der Ausdruck „Rheinschiffer“ Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige sowie die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines Fahrzeugs ausüben, das in der Rheinschiffahrt gewerbsmäßig verwendet wird und das Schiffsattest nach Artikel 22 der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten revidierten Rheinschiffahrtsakte unter Berücksichtigung der bisherigen und künftigen Änderungen dieser Akte sowie der hierauf bezüglichen Durchführungsvorschriften besitzt;
- b) als Rheinschiffer gelten auch diejenigen Personen, die auf bestimmte Zeit angeheuert wurden, um die Besatzung unter Beachtung der Rheinschiffahrtsverordnungen zu vervollständigen oder zu verstärken;
- c) bedeutet der Ausdruck „Das Unternehmen, zu dem das Fahrzeug gehört“ das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das betreffende Fahrzeug betreibt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Eigentümer des Fahrzeugs sind oder nicht. Wird das Fahrzeug von mehreren Unternehmen oder Gesellschaften betrieben, gilt für die Anwendung dieser Vereinbarung als Betreiber des fraglichen Fahrzeugs das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die die tatsächliche Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management des Fahrzeugs hat. Für die Bestimmung des Unternehmens sind die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde maßgebend.

ZENTRALE  
VERWALTUNGSSTELLE FÜR DIE  
SOZIALE SICHERHEIT DER  
RHEINSCHIFFER

**BESCHLUSS Nr. 7**

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, wonach die Zentrale Verwaltungsstelle alle Fragen der Auslegung des genannten Übereinkommens oder von dessen Vereinbarung zu behandeln hat,

nach Beratung gemäß den in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer enthaltenen Bedingungen,

beschließt folgende Klarstellungen:

1. „Das Unternehmen, zu dem das Fahrzeug gehört“, auf das Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des vorgenannten Übereinkommens zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften verweist, ist das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das betreffende Fahrzeug betreibt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Eigentümer dieses Fahrzeugs sind oder nicht. Wird das Fahrzeug von mehreren Unternehmen oder Gesellschaften betrieben, gilt für die Anwendung dieses Beschlusses als Betreiber des fraglichen Fahrzeugs das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die tatsächliche Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management des Fahrzeugs hat.
2. Hat das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das fragliche Fahrzeug betreibt, welches die Voraussetzungen nach Zusatzprotokoll Nr. 2 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und ihr Unterzeichnungsprotokoll für die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt erfüllt, seinen bzw. ihren Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, sondern eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung, so gilt diese Zweigstelle oder diese ständige Vertretung als Sitz des Unternehmens bzw. der Gesellschaft, zu dem bzw. zu der das fragliche Fahrzeug gehört;
3. Hat das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das fragliche Fahrzeug betreibt, welches die Voraussetzungen nach Zusatzprotokoll Nr. 2 für die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt erfüllt, weder einen Sitz noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften derjenigen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Schiffseigners befindet.
4. Für die Anwendung dieses Beschlusses sind die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde\*) maßgebend.
5. Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses Nr. 5 vom 27. März 1990.

---

\*) Ein Modell dieser Urkunde ist in der Anlage beigefügt.

Straßburg, den 26. Juni 2007

Der Sekretär Der Präsident A. BOUR S. CUENI

**Pays — Staat — Staat**  
**ATTESTATION D'APPARTENANCE A LA NAVIGATION DU RHIN**  
**RHEINSCHIFFFAHRTS-ZUGEHÖRIGKEITSURKUNDE**  
**VERKLARING INZAKE HET BEHOREN TOT DE RIJNVAART**

Nom ou numéro du bateau :  
Name oder Nummer des Schiffes: \_\_\_\_\_  
Naam of nummer van het vaartuig:

Type du bateau : \_\_\_\_\_      Lieu d'immatriculation ou port d'attache : \_\_\_\_\_  
Gattung des Schiffes: \_\_\_\_\_      Registrierungsart oder Heimathafen: \_\_\_\_\_  
Soort vaartuig: \_\_\_\_\_      Plaats van teboekstelling of thuishaven: \_\_\_\_\_

Numéro officiel du bateau : \_\_\_\_\_  
Amtliche Schiffsnummer: \_\_\_\_\_  
Officieel scheepsnummer: \_\_\_\_\_

	Nom ou raison sociale Name oder Firma Naam of firmanaam	Lieu du domicile, résidence habituelle ou siège de l'entreprise Wohnsitz, dauernder Aufenthalt oder Sitz des Unternehmens Woon- of verblijfplaats, of zetel van de onderneming
Propriétaire (s) : Eigentümer: Eigena(a)r (en):		
Exploitant (s) : Ausrüster : Exploitant (en):		

Le bateau ci-dessus est considéré comme appartenant à la navigation du Rhin conformément à l'article 2 paragraphe 3 de la Convention révisée pour la navigation du Rhin.

Vorgenanntes Schiff wird gemäß Artikel 2 Absatz 3 der revidierten Rheinschifffahrtsakte als zur Rheinschiffahrt gehörig betrachtet.

Ingevolge artikel 2, derde lid, van de Herzienne Rijnvaartakte wordt bovenbedoeld vaartuig geacht tot de Rijnvaart te behoren.

Délivré à \_\_\_\_\_ le \_\_\_\_\_  
Ausgestellt in \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
Afgegeven te \_\_\_\_\_ d.d. \_\_\_\_\_

Signature et cachet de l'autorité compétente :  
Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde:  
Handtekening en stempel van de bevoegde autoriteit:

\*\*\*